

Duldungsvollmacht

I. Anwendbarkeit

wie echte rechtsgeschäftliche Vollmacht, aber subsidiär, d.h. nur soweit nicht schon konkludent erteilte Vollmacht anzunehmen

II. Tatbestand

1. **objektiver Rechtsscheinstatbestand** = Handelnder tritt wie ein Bevollmächtigter für die Hinterperson auf
2. **Zurechenbarkeit des Rechtsscheinstatbestands** = wissentliche Duldung durch die Hinterperson und keine Zurechnungshindernisse
3. **Vertrauen** = Geschäftspartner muss vom Rechtsscheinstatbestand wissen
4. **Schutzwürdigkeit des Vertrauens** = keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis vom fehlenden Willen
5. **Kausalität** zwischen Vertrauen und rechtsgeschäftlichem Handeln

III. Rechtsfolge

- Hinterperson wird wie bei wirklich erteilter Vollmacht gebunden
- Umfang richtet sich nach geschaffenem Rechtsscheinstatbestand

Anscheinsvollmacht

I. Anwendbarkeit

wie echte rechtsgeschäftliche Vollmacht, aber subsidiär, d.h. nur soweit nicht schon konkludent erteilte Vollmacht anzunehmen str., ob auf den kaufmännischen Bereich zu beschränken

II. Tatbestand

1. **objektiver Rechtsscheinstatbestand** = Handelnder ist mit gewisser Dauer und Häufigkeit wie ein Bevollmächtigter für die Hinterperson aufgetreten (hM)
2. **Zurechenbarkeit des Rechtsscheinstatbestands** = Hinterperson hätte das Verhalten des Handelnden bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen und verhindern können (= Fahrlässigkeit, hM) und keine Zurechnungshindernisse
3. **Vertrauen** = Geschäftspartner muss vom Rechtsscheinstatbestand wissen
4. **Schutzwürdigkeit des Vertrauens** = keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis vom fehlenden Willen
5. **Kausalität** zwischen Vertrauen und rechtsgeschäftlichem Handeln

III. Rechtsfolge

- Rspr.: Hinterperson wird wie bei wirklich erteilter Vollmacht gebunden (aA die wohl hL: nur Schadensersatz geschuldet)
- Umfang richtet sich nach geschaffenem Rechtsscheinstatbestand

Anfechtung und Vollmacht

Anfechtung des Vertretergeschäfts	Anfechtung des Grundgeschäfts	Anfechtung der Vollmacht (der Bevollmächtigung)
zB Kaufvertrag	zB Auftrag	
<p>nach allgemeinen Grundsätzen möglich</p> <p>für Irrtum, Täuschung und Drohung kommt es auf die Person des Vertreters an (§ 166 I)</p> <p>Einschränkungen in § 166 II bei konkreten Weisungen</p>	<p>nach allgemeinen Grundsätzen möglich</p> <p>grundsätzlich keine Konsequenzen für das Vertretergeschäft</p> <p>aber vielfach nach §§ 133, 157 zugleich als Anfechtung oder Widerruf der Vollmacht auszulegen</p>	<p>nach allgemeinen Grundsätzen möglich</p> <p>vielfach nicht nötig wegen Widerrufsmöglichkeit</p> <p>Folgen: Haftung des Vertreters im Außenverhältnis nach §§ 177 – 179, Schadensersatzanspruch des Anfechtungsgegners nach § 122</p> <p>Problemfall: Anfechtung der in Vollzug gesetzten Innenvollmacht</p>

Fehlen und Missbrauch der Vertretungsmacht

Vertretungsmacht	Grundverhältnis	
Wirkung im Außenverhältnis	Wirkung im Innenverhältnis	
bei Überschreitung:	bei Pflichtenverstoß:	
Grundsätze über den Vertreter ohne Vertretungsmacht (falsus procurator), §§ 177 ff. BGB	normalerweise keine Bedeutung im Außenverhältnis, aber ggf. Schadensersatz im Innenverhältnis	nach den Grundsätzen über den Missbrauch der Vertretungsmacht ausnahmsweise §§ 177 ff BGB bei <ul style="list-style-type: none"> • Kollusion • Kenntnis • Evidenz

Missbrauch der Vertretungsmacht

Vertreter überschreitet die Pflichten, die er im Innenverhältnis zum Vertretenen zu beachten hat

im Normalfall keine Auswirkungen im Außenverhältnis; ausnahmsweise:

Tatbestand 1: Kollusion

- bewusstes Zusammenwirken von Vertreter und Geschäftspartner zum Nachteil des Vertretenen

Rechtsfolge:

- Vertretener wird nicht verpflichtet (§ 138 I)
- Vertreter und Geschäftspartner haften beide dem Vertretenen auf Schadensersatz nach § 826

Tatbestand 2: Kenntnis oder Evidenz des Missbrauchs

- Geschäftspartner wusste vom Pflichtenverstoß des Vertreters oder
- der Vertreter hat von seiner Vertretungsmacht in ersichtlich verdächtiger Weise Gebrauch gemacht, so dass sich dem Geschäftspartner der Verdacht eines Pflichtenverstoßes aufdrängen musste
- str., ob auch ein subjektiver Missbrauch des Vertreters vorliegen muss

Rechtsfolge:

- Einwand unzulässiger Rechtsausübung, § 242
- §§ 177 ff. analog

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

Anspruchsgrundlage § 179 I BGB

Tatbestand

- Vertreter schließt Vertrag ohne Vertretungsmacht
- Vertreter kennt den Mangel der Vertretungsmacht
- Vertretener verweigert die Genehmigung des Vertrages [wenn Person, in deren Namen gehandelt wurde, nicht existiert: § 179 I analog]

Keine rechtshindernden Einwendungen

- Geschäftsgegner kannte den Mangel der Vertretungsmacht nicht und musste ihn auch nicht kennen (§ 179 III 1 greift nicht)
- Vertreter ist zwar beschränkt geschäftsfähig, hat aber mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt (§ 179 III 2 greift nicht)

Rechtsfolge

- Eigenhaftung des Vertreters auf Erfüllung oder
- auf Schadensersatz (positives Interesse) nach Wahl des Vertragspartners

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

Anspruchsgrundlage § 179 II BGB

Tatbestand

- Vertreter schließt Vertrag ohne Vertretungsmacht
- Vertreter kennt den Mangel der Vertretungsmacht nicht
- Vertretener verweigert die Genehmigung des Vertrages [wenn Person, in deren Namen gehandelt wurde, nicht existiert: § 179 I analog]

Keine rechtshindernden Einwendungen

- Geschäftsgegner kannte den Mangel der Vertretungsmacht nicht und musste ihn auch nicht kennen (§ 179 III 1 greift nicht)
- Vertreter ist zwar beschränkt geschäftsfähig, hat aber mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt (§ 179 III 2 greift nicht)

Rechtsfolge

- eingeschränkte Eigenhaftung des Vertreters auf Ersatz des Vertrauensschadens, begrenzt durch das Erfüllungsinteresse